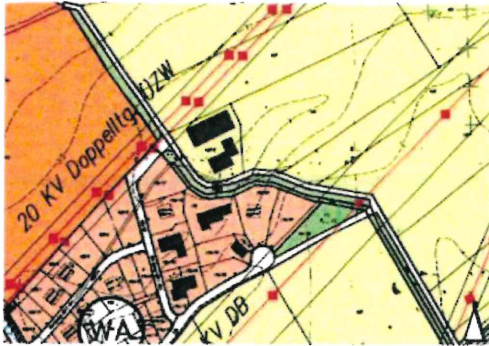
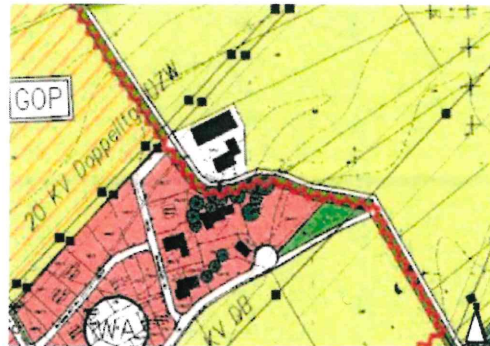


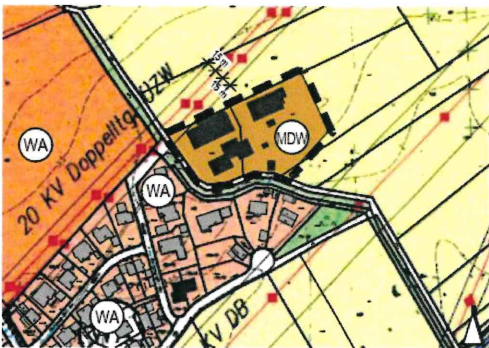
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 26 („Müllerfeld, Deckblatt Nr. 2“ in Altheim)



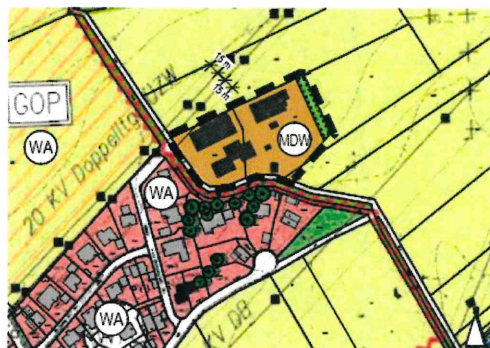
Ausschnitt aus dem rechtsgültigen
Flächennutzungsplan des Marktes Essenbach



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen
Landschaftsplan des Marktes Essenbach



Flächennutzungsplan Markt Essenbach
26. Änderung



Landschaftsplan Markt Essenbach
26. Änderung

Beschreibung und Lage des Geltungsbereiches:

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 167/2, Tfl. 167, Tfl. 168 jeweils Gemarkung Altheim im Ausmaß von ca. 6.252 m² (ca. 0,63 ha).

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Altheim, am Ende der Wolfgang-Zötl-Straße.

Mit Bescheid vom 15.12.2025 Az. Sg.40-Ess-FINPI D26 hat das Landratsamt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 26 („Müllerfeld, Deckblatt Nr. 2“ in Altheim) der Marktgemeinde Essenbach genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht

kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 15, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso sind der Inhalt dieser Bekanntmachung, die Planunterlagen sowie die Zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite des Marktes Essenbach (<https://www.essenbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/>) veröffentlicht und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Essenbach, 17.12.2025



Neubauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 17.12.2025

abgenommen am: _____